

22. DEZEMBER 2023

# VERFAHRENSORDNUNG

FÜR DAS BESCHWERDEVERFAHREN NACH DEM GESETZ  
ÜBER DIE UNTERNEHMERISCHEN SORGFALTSPFLICHTEN  
IN LIEFERKETTEN (LKSG)

AMPRION

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Ziel des Beschwerdeverfahrens</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Anwendungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Meldeberechtigte Personen und Beschwerdekanäle</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens</b> .....	<b>5</b>
4.1. Inhaltlicher Ablauf des Beschwerdeverfahrens	5
4.2. Zeitlicher Ablauf des Beschwerdeverfahrens	6
<b>5. Ansprechpersonen</b> .....	<b>7</b>
<b>6. Behandlung von Beschwerden und Vertraulichkeit</b> .....	<b>7</b>
<b>7. Schutz der hinweisgebenden Personen</b> .....	<b>7</b>
<b>8. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens</b> .....	<b>8</b>

## 1. Ziel des Beschwerdeverfahrens

Amprion möchte seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch jedem Dritten die Möglichkeit geben, sich an eine unternehmensinterne Stelle oder einen externen Ombudsmann zu wenden, falls sie (auch anonym) Hinweise über Risiken, oder bereits eingetretene Verletzungen von Menschenrechten oder umweltbezogenen Pflichten in der Lieferkette der Amprion GmbH, sowie der Tochtergesellschaft Amprion Offshore GmbH in ihrem eigenen Geschäftsbereich (zusammen Amprion) melden möchten. Gemeldet werden können auch Hinweise zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzungen oder Risiken bei einem unmittelbaren oder einem mittelbaren Zulieferer von Amprion.

Amprion ist daran gelegen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, sowie bereits eingetretene Verletzungen in der Lieferkette aufzudecken und umgehend und nachhaltig abzustellen.

## 2. Anwendungsbereich

Zu meldende Hinweise im Sinne dieses Beschwerdeverfahrens sind alle Hinweise auf Risiken oder Verletzungen in Bezug auf Menschenrechte oder umweltbezogenen Pflichten entlang der gesamten Lieferkette von Amprion. Die Lieferkette umfasst sowohl alle Gesellschaften von Amprion als auch Amprions unmittelbare und mittelbare Zulieferer.

Menschenrechte umfassen insbesondere das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei, die Gewährung von Arbeitsschutz, Koalitionsfreiheit, Nicht-Diskriminierung, Mindestlohn, Verbot der Verunreinigung und Gebot der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen wie Boden, Gewässer, Luft.<sup>1</sup>

Umweltbezogene Pflichten ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit Quecksilber, Chemikalien (insbesondere persistente organische Stoffe, so genannte POPs) und gefährlichen Abfällen.<sup>2</sup>

Erfasst sind nicht nur Risiken und Verletzungen innerhalb der Amprion GmbH, sowie der Amprion Offshore GmbH, sondern auch innerhalb der Gesellschaften / Standorte / Produktionsstätten / Filialen aller unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten von Amprion.

---

<sup>1</sup> Für eine detaillierte, tiefere Darstellung wird auf den Gesetzestext, die Gesetzesbegründung und die Handreichungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (kurz BAFA) verwiesen.

<sup>2</sup> Ebd.

### 3. Meldeberechtigte Personen und Beschwerdekanäle

Meldeberechtigt ist grundsätzlich JEDE bzw. JEDER, die bzw. der ein Risiko oder eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten wahrgenommen hat. Eine persönliche Betroffenheit (d.h. dass man selbst von den Auswirkungen des Verstoßes des Risikos betroffen ist) ist nicht erforderlich. Meldeberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Amprion sowie jede (auch externe) Person, die Hinweise auf Risiken oder Verletzungen in Bezug auf Menschenrechte oder umweltbezogene Pflichten entlang der Lieferkette von Amprion bekannt geworden sind. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer von Amprion können Hinweise abgeben.

Hinweise können bei folgenden Stellen abgegeben werden:

An den Compliance-Officer bei Amprion, Herr Dr. Christoph Richter. Er ist wie folgt zu erreichen:

Per E-Mail an: [Christoph.Richter@amprion.net](mailto:Christoph.Richter@amprion.net)

Telefonisch: +49 231 5849 13100

Per Post an: Dr. Christoph Richter  
PERSÖNLICH / VERTRAULICH Amprion GmbH  
Leiter Risikomanagement / Compliance / Datenschutz  
Robert-Schumann-Straße 7  
44263 Dortmund

Per Telefax an: +49 231 5849 14661 mit der Kennzeichnung PERSÖNLICH / VERTRAULICH

Die Versendung von Unterlagen per Telefax empfiehlt sich nur nach vorheriger Ankündigung.

An den externen Ombudsmann von Amprion, Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Höch. Er ist wie folgt zu erreichen:

Per E-Mail an: [hoech@hoech-partner.de](mailto:hoech@hoech-partner.de)

Telefonisch: +49 231 2222 7676

Per Post an: Rechtsanwalt Dr. Thomas Höch  
PERSÖNLICH / VERTRAULICH  
Wittekindstraße 30  
44139 Dortmund

Per Telefax an: +49 231 2222 7677 mit der Kennzeichnung PERSÖNLICH / VERTRAULICH

Die Versendung von Unterlagen per Telefax empfiehlt sich nur nach vorheriger Ankündigung.

Der Compliance-Officer sowie der aktuelle Ombudsmann sind werktags während der üblichen Arbeitszeiten telefonisch zu erreichen. Darüber hinaus können sie auch jederzeit per E-Mail und postalisch kontaktiert werden. Postalische Sendungen sollten immer mit einem Hinweis wie PERSÖNLICH / VERTRAULICH, NUR VOM EMPFÄNGER ZU ÖFFNEN oder dergleichen versehen werden.

#### 4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

##### 4.1. Inhaltlicher Ablauf des Beschwerdeverfahrens



##### **Einbindung des Compliance-Officers oder des Ombudsmanns**

Zuständig für die Prüfung des Hinweises / der Beschwerde ist grundsätzlich der Compliance-Officer. Erfolgt ein Hinweis / eine Beschwerde an den Ombudsmann, so leitet dieser den Hinweis / die Beschwerde – auf Wunsch der hinweisgebenden Person anonym – an den Compliance-Officer weiter.

**WICHTIG:** Bitte übermitteln Sie dem Compliance-Officer / dem Ombudsmann zusammen mit dem Hinweis Ihre Kontaktdaten, da wir Sie sonst über den weiteren Verlauf des Verfahrens nicht informieren können. Sofern Sie bei der Abgabe Ihres Hinweises um Anonymität gebeten haben, werden diese Daten vom Compliance-Officer / Ombudsmann nicht weitergegeben.

##### **Prüfung der Beschwerde / des Hinweises**

Der Compliance-Officer analysiert und bewertet eingehende interne und externe Hinweise, um ein mögliches Fehlverhalten hinreichend zu konkretisieren. Besteht unter Zugrundelegung des Hinweises als wahr die Möglichkeit des Vorliegens eines Fehlverhaltens, so wird der Sachverhalt so weit möglich durch den Compliance-Officer aufgeklärt. Sofern der Umfang der Sachverhaltsaufklärung dies erfordert, unterstützen die Fachbereiche sowie ggf. die Revision oder externe Beauftragte (bspw. Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer) auf Bitten des Compliance-Officers die Prüfungshandlungen.

##### **Erörterung des Sachverhalts**

Der Sachverhalt wird mit der hinweisgebenden Person erörtert (auf Wunsch bleibt die hinweisgebende Person anonym). Im Fall der Einstellung des Falles (d.h. Ablehnung der Beschwerde) erhält die Person eine Begründung. Sofern es nicht zur Einstellung kommt, wird sodann eine Lösung erarbeitet.

### **Erarbeitung einer Lösung**

Auf Grundlage des ermittelten Sachverhalts wird ein Lösungsvorschlag erarbeitet. Der Lösungsvorschlag wird, sofern die hinweisgebende Person betroffen ist, mit dieser erörtert. Sofern keine Betroffenheit vorliegt, wird die hinweisgebende Person über den Lösungsvorschlag informiert. Im Falle einer Menschenrechtsverletzung können im Einzelfall auch Vereinbarungen zur Wiedergutmachung getroffen werden. Einschlägige Datenschutzbestimmungen werden durchweg beachtet. Dies mag auch den Umfang der Informationen beeinflussen, der Ihnen im Laufe des Verfahrens zur Verfügung gestellt wird.

### **Umsetzung von entsprechenden Abhilfemaßnahmen**

Für Amprion hat ein unverzügliches Ergreifen angemessener Abhilfemaßnahmen oberste Priorität. Die vereinbarten bzw. ausgearbeiteten Abhilfemaßnahmen, d.h. Maßnahmen zur möglichst sofortigen Beendigung der Verletzung, werden umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt entweder durch ein im konkreten Einzelfall zu bestimmendes Amprion-internes Interventionsteam (gebildet und geführt durch den Compliance-Officer) oder eine von Amprion beauftragte Organisation, die ebenfalls in regelmäßigem Austausch mit Amprions Compliance-Officer stehen wird.

### **Überprüfung der Abhilfe und Abschluss des Verfahrens**

Die Implementierung der Abhilfemaßnahme wird nach deren Durchführung überprüft und evaluiert. Bei umfangreichen Abhilfemaßnahmen erfolgt eine weitere jährliche Überprüfung. Es wird ein Zwischenbericht über die Ergebnisse der Evaluierung erstellt. Sofern die hinweisgebende Person auch Betroffene bzw. Betroffener war, wird das Ergebnis der Evaluierung mit dieser erörtert. In allen anderen Fällen bekommt er / sie eine finale Nachricht. Bei hinreichender Beseitigung des Risikos bzw. der Verletzung wird der Zwischenbericht zum Abschlussbericht und das Verfahren wird abgeschlossen.

## **4.2. Zeitlicher Ablauf des Beschwerdeverfahrens**

Nach Abgabe des Hinweises wird eine entsprechende Eingangsbestätigung an die hinweisgebende Person versendet, sofern die hinweisgebende Person ihre Kontaktdaten hinterlassen hat. Der Compliance-Officer sowie ggf. hinzuzuziehende Fachabteilungen bemühen sich, Hinweise zeitnah zu überprüfen, Risiken abzustellen und ggf. eingetretene Verletzungen effektiv zu beseitigen. Abhängig von der Komplexität des zu prüfenden Sachverhaltes kann eine entsprechende Untersuchung wenige Tage bis mehrere Wochen oder gar Monate intensiver Bearbeitungs- bzw.

Aufklärungszeit in Anspruch nehmen. Amprion berücksichtigt bei der Rückmeldung an die hinweisgebende Person die entsprechenden gesetzlich einzuhaltenden Fristen.

## **5. Ansprechpersonen**

Zuständig für die Prüfung von Hinweisen ist grundsätzlich der Compliance-Officer (siehe oben zu dessen Kontaktdaten). Sofern der Umfang der Sachverhaltsaufklärung dies erfordert, unterstützen die jeweils betroffenen Fachbereiche sowie ggf. die Revision auf Bitten des Compliance-Officers die Prüfungshandlungen. Als betroffene Fachbereiche können – abhängig vom Inhalt der Beschwerde und des Sachverhalts – insbesondere die Abteilungen Recht / Gremienbetreuung / Risk & Compliance, Personalmanagement, Strategie / Energiepolitik / Unternehmensentwicklung, Europäische Angelegenheiten und Nachhaltigkeitsmanagement, Arbeitssicherheit und der Einkauf in Betracht kommen.

## **6. Behandlung von Beschwerden und Vertraulichkeit**

Der Compliance-Officer wird jeden Hinweis streng vertraulich behandeln und ihm so nachgehen, wie es der einzelne Sachverhalt bzw. die jeweilige Beschwerde erfordert. Die Fallbearbeitung erfolgt objektiv und unparteiisch. Der Compliance-Officer agiert unabhängig. Der externe Ombudsmann ist eine von Amprion beauftragte außenstehende Vertrauensperson. Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er nimmt Hinweise auf Regelverstöße im Zusammenhang mit Amprion entgegen und leitet diese an den Compliance-Officer, auf Wunsch der hinweisgebenden Person auch anonym, weiter.

## **7. Schutz der hinweisgebenden Personen**

Mitteilungen zu kritischen Sachverhalten im Sinne des LkSG werden von Amprion ausdrücklich begrüßt. Sie dürfen nicht als illoyales Verhalten missverstanden werden. Amprion ist daran gelegen, unredliches Verhalten oder Risiken aufzudecken und möglichen Anhaltspunkten für ein solches Verhalten nachzugehen. Keine hinweisgebende Person hat wegen eines Hinweises im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens Nachteile zu befürchten. Amprion wird keine Repressalien gegenüber einer hinweisgebenden Person dulden.

## 8. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

Amprion hat sich bereits vor der Einführung des LkSG der Anerkennung, Unterstützung und Einhaltung von Grundwerten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Umweltschutzes verpflichtet. Amprion stellt sicher, dass geschaffene Standards innerhalb unseres Unternehmens eingehalten werden. Gleiches erwartet Amprion auch von seinen Lieferanten.

Konstruktive Hinweise sind Chancen für Amprion, gemeinsam besser zu werden.